



Checkliste: Prüfungsschema bei der Ausstellung eines Präferenznachweises/ einer Lieferantenerklärung

Erl.

1. Prüfen Sie, ob es für Ihr Empfangsland und Ihre Ware eine präferenzielle Zollvergünstigung im Empfangsland gibt. Dies ermitteln Sie auf der Seite Access2Markets. Hier finden Sie den Link dazu: <https://bit.ly/3mm6eOE>.

Dazu geben Sie

- Ihre 6-stellige korrekt ermittelte Warentarifnummer ein,
- das Versendungsland und dann
- das Empfangsland,

und Sie erhalten den Einfuhrzoll. Dieser unterscheidet sich zwischen „MFN“ = Most favorite Nations und dem „EU“ Einfuhrzollsatz. Der „EU“ Einfuhrzollsatz sagt aus, dass es für EU-Ware präferenzielle Vergünstigungen gibt.

Achtung: Die Verarbeitungslisten für eine ausreichende Be- oder Verarbeitung für Ihre Präferenzkalkulation ermitteln Sie anhand der Warentarifnummer. Hierbei ist es wichtig, dass Sie die richtige Warentarifnummer ermitteln, denn mit der richtigen Warentarifnummer steht und fällt Ihre Präferenzkalkulation.

Die richtige Warentarifnummer ermitteln Sie anhand der Allgemeinen Vorschriften 1-6 und der Anmerkungen und Erläuterungen im Elektronischen Zolltarif. Hier finden Sie den Link zu den Allgemeinen Vorschriften: <https://bit.ly/3lvuANo>.

2. 1. Ermitteln Sie, welches Abkommen für Ihre Präferenzprüfung vorgesehen ist. Hierbei ist das Empfangsland ausschlaggebend. Unter der nachfolgend genannten Seite finden Sie jedes Ursprungsprotokoll: <https://bit.ly/3ydGiqV>

2. Ermitteln Sie den Bearbeitungsstatus Ihrer Ware

a. Vollständiges Herstellen oder Herstellungsfiktion

b. Ausreichende Bearbeitung

i. Mehr als Minimalbehandlung



ii. Anwendung der Listenkriterien (Toleranzregel 10 % - Ausnahme Textilien)

iii. **Kumulationsregel**

c. Präferenznachweis/Lieferantenerklärung als Vornachweis

d. Territorialitätsprinzip

e. Unmittelbare Beförderung

3. Ausstellen des Präferenznachweises

4. Dokumentation und Archivierung

3. Dokumentieren Sie Ihre Präferenzprüfungen anhand von Unterlagen. Erhalten Sie Vormaterialien mit Ursprungsnachweisen aus Drittländern, dann müssen Sie diese genauso im Original aufbewahren wie Ihre ausgestellten Präferenznachweise. Da dies steuerliche Unterlagen sind, müssen Sie diese 10 Jahre aufbewahren, angefangen ab Jahresanfang des darauffolgenden Jahres.